



Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten - Mutschellen

Merkblatt über die kirchlichen Dienste

A) Taufen

B) Unterricht

C) Trauungen

D) Abdankungen

Grundsätze:

- * **Kirchliche Handlungen:** Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. (§21 KO)
- * **Vollzug kirchlicher Handlungen:** Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus. (§22 KO)
- * Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche. (§22 KO)
- * Niemand soll ohne Einverständnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen kirchliche Handlungen in einer unserer Kirchen vollziehen. Personen, die eine Amtshandlung vollziehen wollen, müssen sich beim zuständigen Pfarramt melden.
- * Keine Pfarrperson kann verpflichtet werden, gegen ihre Überzeugung eine kirchliche Handlung vorzunehmen.
- * Die kirchlichen Gebäude sind Eigentum der Ref. Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen. Bei deren Benützung durch andere kirchliche oder private Gruppierungen wird Respekt vor dem Gedankengut der Ref. Landeskirche erwartet.
- * Pfarrpersonen können, soweit es das Kirchenrecht erlaubt, aus seelsorglichen Gründen von diesen Grundsätzen abweichen. Sie besprechen sich dabei, insbesondere was die Kosten betrifft, mit dem Kirchenpflegepräsidium.

A) Taufe (§24 KO)

- * Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.
- * Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf.
- * Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.
- * Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.

A1) Kindertaufe (§25 KO)

- * Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern, zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.
- * Bei dieser Taufe gehören mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche an. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind.

B) Unterricht

- * Das Pädagogische Handeln (PH) umfasst die gesamte Schulzeit der Schülerinnen und Schüler, 1. - 9. Schuljahr, und begleitet sie im Sinne einer gemeinsamen Wegstrecke. **Die Konfirmation ohne den Besuch des Konfirmations-Unterrichtes ist nicht möglich.**
- * Kinder, die nicht Mitglied der Ref. Landeskirche sind, können auf Wunsch der Eltern den kirchlichen Unterricht (PH) besuchen. Hierfür wird den Eltern Rechnung gestellt. Die Kirchenmitgliedschaft der Kinder ist als mögliches Ziel im Blickfeld. **Eine Konfirmation ohne Kirchenmitgliedschaft ist nicht möglich.**
- * Die Konfirmation nimmt das „Ja“ Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchengemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.

C) Trauungen (§28 KO)

- * Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.
- * Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.
- * Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchengemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.
- * Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.

D) Abdankungen

- * Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird, ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.
- * Abdankungen werden der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags kundgegeben.
- * Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.
- * Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.

Kosten/Gebühren

- Die Gebührenordnung und die Ansätze für Amtshandlungen sowie Sigris- und Organistendienste werden durch die Kirchenpflege bestimmt und, wenn nötig, angepasst.
- Bei Trauungen mit anschliessendem Apéro wird für die weitergehenden Aufwendungen in jedem Fall ein Betrag gemäss Gebührenordnung verrechnet.

Dieses Merkblatt wurde an der Kirchenpflegesatzung vom 18.4.2018 genehmigt und tritt ab 1.4.2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Gebührenordnungen.